



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 28. März 2023, um 13.30 Uhr
Türöffnung: 12.30 Uhr

Hallenstadion
Wallisellenstrasse 45, Zürich Oerlikon

swisscom



Die drei Publikationen Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht und 2022 in Kürze sind Teil der Jahresberichterstattung 2022 von Swisscom. Sie sind online verfügbar: [swisscom.ch/bericht2022](https://www.swisscom.ch/bericht2022)



Konzept «So bereit wie nie»

Der Leitspruch von Swisscom lautet «So bereit wie nie» und steht für ein klares Versprechen: Swisscom Kundinnen und Kunden sind dank der Swisscom Produkte und Dienstleistungen so bereit wie nie, alle Möglichkeiten der vernetzten Welt einfach, sicher, überall und jederzeit zu nutzen. Ebenso sind Swisscom Mitarbeitende und Lernende dank ihrer in Aus- und Weiterbildungen erworbenen Fähigkeiten bereit, sowohl die Wettbewerbsfähigkeit von Swisscom als auch ihre eigene Arbeitsmarktfähigkeit zu erhöhen.

Die Bilder auf den Titelseiten und im Bericht stammen grösstenteils aus den unterschiedlichen Swisscom Kampagnen des Berichtsjahres 2022. Die Bilder von Verwaltungsrat und Konzernleitung wurden von Alida Ruf, Lernende im Swisscom Foto- und Filmteam, gemacht.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 25. ordentlichen Generalversammlung der Swisscom AG in das Hallenstadion in Zürich Oerlikon einzuladen, um auf das Geschäftsjahr 2022 zurückzublicken.

Das Jahr 2022 hat uns herausgefordert. Auf einen Verdrängungsmarkt mit starkem Preisdruck hatte sich Swisscom längst eingestellt. Neu hinzu kamen die Engpässe in der Lieferkette, der Ukraine-Krieg, die steigende Inflation und die offenen Fragen rund um die Energieversorgung. Unsere Mitarbeitenden stellten sich diesen Herausforderungen mit Erfolg. Swisscom erzielte einmal mehr ein stabiles finanzielles Ergebnis, stellte ihre Innovationskraft in Netzen und Dienstleistungen unter Beweis und wurde erneut als nachhaltigstes Telekommunikationsunternehmen der Welt bewertet. Wir sind mit unseren Konzernzielen 2025 auf Kurs: klare Marktführerschaft in der Schweiz, führende alternative Anbieterin mit Fastweb in Italien, solide finanzielle Ergebnisse, wahrgenommene Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie innovative Produkte und Dienstleistungen auf resilienten und sicheren Netzen.

Nummer 1 in der Schweiz

Swisscom will in der Schweiz mit besten Netzen, bestem Service und innovativsten Produkten und Dienstleistungen begeistern.

Diesem Anspruch sind wir erneut gerecht geworden, wie zahlreiche Tests im Berichtsjahr belegen. So gewannen wir die relevantesten Mobilfunktests, hatten die schnellsten Glasfasernetze und präsentierten uns deutlich serviceorientierter als unsere Mitbewerberinnen und Mitbewerber in der Schweiz. In unabhängigen Tests überzeugten unsere Mitarbeitenden in den Swisscom Shops ebenso wie unsere Kunden-App, welche die beste Bewertung aller Service-Apps im deutschsprachigen Raum Europas erhielt.

Mit dem neuen blue Portfolio hat Swisscom ihr Angebot weiter digitalisiert und individualisiert. Somit profitieren unsere Kundinnen und Kunden von noch höheren Geschwindigkeiten im Netz, mehr Inhalten und grösserer Aufnahmekapazität im blue TV sowie zusätzlicher Sicherheit im Web dank des neuen Internet Guard – und dies alles automatisch und ohne Aufpreis. Und wer unsere digitale Assistenz Sam als erste Anlaufstelle für seine Supportanliegen nutzt, spart zusätzlich Kosten.

Unabhängige Marktforschungsunternehmen benennen Swisscom auch als führende Anbieterin von Cybersecurity. Neu bieten wir Schweizer Unternehmen und Behörden im Fall von Cyberattacken eine professionelle Soforthilfe mit erfahrenen Security-Spezialisten an – jeweils rund um die Uhr und unabhängig davon, ob die Betroffenen Swisscom Kunden sind.

Regulatorische Widerstände

Die Schweiz gehört dank ihrer Mobilfunk- und Glasfasernetze international zu den Ländern, deren Infrastruktur Bestnoten erhält. Dennoch steht Swisscom im regulatorischen Gegenwind. So etwa im Mobilfunk beim Bau adaptiver Antennen: Zwar ist der Umgang mit diesen Antennen im Bau- und Erneuerungsverfahren seit Januar 2022 in einer Verordnung geregelt. Zudem geben die Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) den Kantonen die Möglichkeit, adaptive Antennen ohne erneute Baugenehmigung zu bewilligen. Doch es gelingt den Schweizer Mobilfunkanbietern nicht, ausreichend rasch ihre Netze aufzubauen und zu erneuern. Kunden beklagen sich über Mobilfunklöcher, aber gleichzeitig sind bei Swisscom allein über 2'000 Einsprachen gegen Baugesuche von 5G-Antennen hängig.

Dies ist umso bedauerlicher, als dass die Ergebnisse einer Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) 2022 belegen, «dass die Bevölkerung insgesamt moderat mit Strahlung belastet ist» bzw. die Strahlenbelastung dank moderner Technologien seit 2014 tendenziell sogar abgenommen hat. Je moderner die Technologie, desto kleiner die Strahlenbelastung. Deshalb wird Swisscom die mittlerweile 20-jährige 3G-Technologie Ende 2025 abschalten, um Kapazitäten für modernere, effizientere und effektivere Technologien wie 5G zu ermöglichen.

Aufgrund des laufenden Verfahrens der Wettbewerbskommission zum Netzausbau kann Swisscom knapp 500'000 mittels Punkt-zu-Multipunkt-Architektur (P2MP) gebaute Glasfaseranschlüsse in die Wohnungen (FTTH) nicht vermarkten. Damit Kunden die schnellen FTTH-Anschlüsse nutzen können, hat Swisscom entschieden, neue Anschlüsse grösstenteils in der Punkt-zu-Punkt-Architektur (P2P) zu bauen und bereits bestehende P2MP-Anschlüsse teilweise in P2P umzubauen. Das jährliche Budget für Glasfaserinvestitionen von CHF 500 bis 600 Mio. bleibt unverändert, doch erfolgt der Ausbau nunmehr etwas langsamer als ursprünglich geplant. So können nur 50 bis 55% der Anschlüsse bis 2025 mit FTTH erschlossen werden. Swisscom wird nach 2025 weiterhin in den FTTH-Ausbau investieren und bis 2030 die FTTH- Abdeckung auf 70 bis 80% aller Anschlüsse erhöhen.

Fastweb – unser Trumpf in Italien

Fastweb baut ihre Position als Qualitätsanbieterin in Italien seit Jahren aus und ist heute die führende Herausforderin im viertgrössten Breitbandmarkt Europas. 2022 hat Fastweb ihren Umsatz erneut in allen Segmenten gesteigert. Ihr Umsatz belief sich auf EUR 2'482 Mio. (+3,8%) sowie ihr operatives Ergebnis vor Abschreibungen (EBITDA) auf EUR 854 Mio. (+3,4%).

Solide Finanzen schaffen Vertrauen

Mit den uns anvertrauten Mitteln gehen wir respektvoll und sorgfältig um und schaffen so Vertrauen bei unseren Aktionärinnen und Aktionären. Solide Finanzen sind das Ergebnis umsichtiger Geschäftsführung und zudem Voraussetzung für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft.

2022 hat Swisscom erneut ein solides Finanzergebnis erzielt. Mit einem Nettoumsatz von CHF 11'112 Mio. (-0,6%) und einem operativen Ergebnis vor Abschreibungen (EBITDA) von CHF 4'406 Mio. (-1,6%) liegt der Reingewinn unter dem des Vorjahres. Auf vergleichbarer Basis und bei konstanten Währungen sind der Umsatz (+1,0%) und der EBITDA (+3,1%) gestiegen.

Solide Finanzzahlen erwirtschaften wir dank der herausragenden Arbeit unserer Mitarbeitenden und dank eines hochattraktiven Angebots. Das bedeutet nichts anderes, als unsere Kundinnen und Kunden täglich mit zukunftsgerichteten, sicheren Produkten und Dienstleistungen sowie mit bestem Service und besten Netzen zu begeistern. Damit nicht genug: Um unsere Profitabilität langfristig zu sichern, gilt es, unsere Kostenbasis im Kerngeschäft stetig zu optimieren und neue Geschäftstätigkeiten zu entwickeln. Durch unsere Transformationsanstrengungen fördern wir die Zusammenarbeit innerhalb von Swisscom, arbeiten an unserer Agilität und Effizienz und treiben die Digitalisierung konsequent voran. So haben wir 2022 unsere Kostenbasis im Telekommunikationsgeschäft erneut um rund CHF 100 Mio. reduziert.

Verantwortung übernehmen – jetzt statt irgendwann

Wir sind überzeugt: Digitalisierung schafft Chancen und treibt die Nachhaltigkeit voran. Daher hat Swisscom als Marktführerin in der Schweiz eine besondere Verantwortung. Im Berichtsjahr ist ihre Rolle als Vorreiterin in Sachen Nachhaltigkeit einmal mehr von unabhängiger Seite bestätigt worden. So hat das Magazin «World Finance» Swisscom erneut als nachhaltigstes Telekommunikationsunternehmen der Welt bewertet. Dies bestärkt uns, unseren Weg mutig und konsequent weiterzugehen.

Nachhaltigkeit lässt sich nicht aufschieben. Darum haben wir 2022 einen weiteren Schritt gemacht. Unter dem Motto «Jetzt statt irgendwann» bieten wir unseren Kundinnen und Kunden ihre Abonnemente, Geräte und unser Netz neu klimaneutral an — automatisch und ohne Aufpreis. Die Produktion, den Transport und die Nutzung der Geräte kompensieren wir über anerkannte Klimaschutzprojekte im In- und Ausland.

«Unabhängige Tests haben 2022 einmal mehr bewiesen: Unsere Netze und unser Kundenservice gehören zu den besten der Schweiz. Das zeigt, dass unsere Mitarbeitenden bereit sind, jeden Tag ihr Bestes zu geben. Dafür danke ich Ihnen von Herzen.»

Für unser Ziel, im Zusammenspiel mit unseren Kundinnen und Kunden bis 2025 eine Million Tonnen CO₂ pro Jahr einzusparen, bieten wir Privat- und Geschäftskunden ICT-Lösungen an, die den CO₂-Fussabdruck massiv reduzieren. So umfasst unser Portfolio für Geschäftskunden etwa eine Carbon-Accounting-Plattform.

Zu unserem Beitrag für die Gesellschaft gehören ferner unser Einsatz zur Förderung der Medienkompetenz, die Unterstützung ukrainischer Kriegsflüchtlinge in der Schweiz oder unsere Bestrebungen, im Rahmen der Energiespar-Allianz des Bundes Strom zu sparen.

Innovationsimpulse für mehr Wachstum

Ein globaler Markt mit stets neuen Technologien und sich laufend verändernden Kundenbedürfnissen verlangt von Swisscom, am Puls der Innovationen zu bleiben. Um unseren Unternehmenserfolg nachhaltig zu sichern, arbeiten wir eng mit den Schrittmachern der Digitalisierung zusammen: Hochschulen, Start-ups oder etablierten Technologieunternehmen.

So hat Swisscom 2022 mit Amazon Web Services eine strategische Zusammenarbeit im Cloud-Bereich vereinbart.

Ein Höhepunkt unserer Innovationsbestrebungen war 2022 der erfolgreiche Feldtest mit der neuesten Glasfasergeneration. Dabei erreichten wir als weltweite Höchstgeschwindigkeit in der Datenübertragung von 50 Gbit/s. Wichtiger jedoch sind die reduzierte Latenz und stabile Bandbreiten.

Es sind derartige Innovationen, durch die wir – vorrangig in unserem Kerngeschäft, im IT-Markt sowie in neuen Geschäftsfeldern – Wachstum anstreben.

«Die erneute Auszeichnung durch ‹World Finance› als nachhaltigstes Telekomunternehmen der Welt freut uns und spornt uns vor allem an, diesen Weg mutig und konsequent weiterzugehen!»

Aktienrendite und Ausblick

Der Börsenkurs der Swisscom Aktie ist im Berichtsjahr auf CHF 506.60 (-1,6%) gesunken. Die Performance der Swisscom Aktie lag höher als die Performance des europäischen Branchenindex für Telekommunikationsunternehmen.

Für 2023 erwartet Swisscom einen Nettoumsatz von CHF 11,1 bis 11,2 Mrd., einen EBITDA von CHF 4,6 bis 4,7 Mrd. und Investitionen von rund CHF 2,3 Mrd., davon rund CHF 1,7 Mrd. in der Schweiz. Bei Erreichen der Ziele plant Swisscom, der Generalversammlung 2024 für das Geschäftsjahr 2023 eine unveränderte Dividende von CHF 22 pro Aktie vorzuschlagen.

Herzlichen Dank

Das höchst herausfordernde Umfeld hat unseren Mitarbeitenden viel abverlangt. Sie haben erneut bewiesen, dass sie jeden Tag bereit sind, das Beste für unsere Kundinnen und Kunden zu leisten. Dafür danken wir ihnen herzlich.

Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, danken wir für Ihre Treue und Ihr Vertrauen in unser Unternehmen. Wir haben uns ambitionöse Ziele für das Jahr 2025 gesetzt. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen in eine erfolgreiche Zukunft gehen.

Worblaufen, 14. Februar 2023

Freundliche Grüsse



Michael Rechsteiner
Präsident des Verwaltungsrats
Swisscom AG

Die vorliegende Einladung in deutscher Sprache stellt den Originaltext dar. Bei Abweichungen geht der deutsche Text den französischen, italienischen und englischen Übersetzungen vor.

Traktanden

1	Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022	10
1.1	<i>Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Swisscom AG für das Geschäftsjahr 2022</i>	10
1.2	<i>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022</i>	10
2	Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festsetzung der Dividende	11
3	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	11
4	Wahlen in den Verwaltungsrat	12
4.1	<i>Wiederwahl von Roland Abt</i>	12
4.2	<i>Wahl von Monique Bourquin</i>	13
4.3	<i>Wiederwahl von Alain Carrupt</i>	14
4.4	<i>Wiederwahl von Guus Dekkers</i>	14
4.5	<i>Wiederwahl von Frank Esser</i>	15
4.6	<i>Wiederwahl von Sandra Lathion-Zweifel</i>	15
4.7	<i>Wiederwahl von Anna Mossberg</i>	16
4.8	<i>Wiederwahl von Michael Rechsteiner</i>	16
4.9	<i>Wiederwahl von Michael Rechsteiner als Präsident</i>	17
5	Wahlen in den Vergütungsausschuss	17
5.1	<i>Wiederwahl von Roland Abt</i>	17
5.2	<i>Wahl von Monique Bourquin</i>	17
5.3	<i>Wiederwahl von Frank Esser</i>	17
5.4	<i>Wiederwahl von Michael Rechsteiner</i>	17

6	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	18
6.1	<i>Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2024 der Mitglieder des Verwaltungsrats</i>	18
6.2	<i>Erhöhung des Gesamtbetrags der Vergütung 2023 der Mitglieder der Konzernleitung</i>	19
6.3	<i>Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2024 der Mitglieder der Konzernleitung</i>	22
7	Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung	25
8	Wiederwahl der Revisionsstelle	25
9	Statutenänderungen	26
9.1	<i>Bestimmung betreffend Nachhaltigkeit</i>	26
9.2	<i>Bestimmungen betreffend Aktienkapital und Aktien</i>	27
9.3	<i>Bestimmungen betreffend Generalversammlung</i>	28
9.4	<i>Besondere Beschlussquoten</i>	30
9.5	<i>Bestimmungen betreffend Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</i>	31
9.6	<i>Weitere Statutenänderungen</i>	32
	Organisatorische Hinweise	33
	Anhang	36

Anträge und Erläuterungen

1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

1.1 *Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Swisscom AG für das Geschäftsjahr 2022*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Swisscom AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Lagebericht und die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der Swisscom AG geben Auskunft über die Strategie, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, die Geschäftsentwicklung sowie die Finanz- und Vermögenslage von Swisscom im Jahr 2022. Der Lagebericht, die Konzernrechnung und eine Kurzversion der Jahresrechnung sind Bestandteil des Geschäftsberichts 2022. Der Geschäftsbericht, die vollständige Jahresrechnung der Swisscom AG und die Berichte der Revisionsstelle sind auf der Swisscom Website verfügbar (www.swisscom.ch/bericht2022).

1.2 *Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht (Seiten 89 bis 101 des Geschäftsberichts 2022) stellt die Entscheidungskompetenzen sowie die Grundsätze und Elemente der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dar. Er führt die Vergütungen auf, die im Berichtsjahr an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung geleistet worden sind, sowie deren Aktienbesitz an der Swisscom AG. Über den Bericht wird eine unverbindliche Konsultativabstimmung durchgeführt.

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festsetzung der Dividende

> Vortrag des Vorjahres	CHF 3'540 Mio.
> Reingewinn 2022	CHF 4'295 Mio.
> Total Bilanzgewinn 2022	CHF 7'835 Mio.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

> Dividende von CHF 22.– pro Aktie auf 51'801'563 Aktien	CHF 1'140 Mio.
> Vortrag auf neue Rechnung	CHF 6'695 Mio.

Auf Aktien im Eigenbestand der Swisscom AG wird keine Dividende ausgeschüttet.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Dividende von CHF 22 brutto pro Aktie (Vorjahr CHF 22). Die Dividendensumme von rund CHF 1'140 Mio. basiert auf einem Bestand von 51'801'563 dividendenberechtigten Aktien (Stand 31. Dezember 2022). Sofern die Generalversammlung dem Antrag zustimmt, wird am 3. April 2023 nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% eine Nettodividende von CHF 14.30 je Aktie ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 29. März 2023. Ab dem 30. März 2023 werden die Aktien ex Dividende gehandelt.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Die Erteilung der Entlastung gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung. Die Entlastung wird beantragt für die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Jahr 2022 und gilt nur für bekannt gegebene Tatsachen.

4 Wahlen in den Verwaltungsrat

An der Generalversammlung vom 28. März 2023 läuft die einjährige Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Barbara Frei scheidet an der Generalversammlung auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsrat aus. Als Nachfolgerin schlägt der Verwaltungsrat Monique Bourquin vor. Der Präsident und alle weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl.

Der Vertreter oder die Vertreterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Verwaltungsrat wird nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern vom Bundesrat entsandt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er per Generalversammlung 2023 einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin entsenden wird. Der Verwaltungsrat dankt Barbara Frei und dem bisherigen Bundesvertreter Renzo Simoni für die wertvolle Mitarbeit im Verwaltungsrat.

Detaillierte Informationen zu den bisherigen Verwaltungsratsmitgliedern, namentlich zu deren Lebensläufen, Mandaten und zu weiteren bedeutenden Tätigkeiten, sind im Geschäftsbericht 2022, Kapitel Corporate Governance, Ziffer 4, enthalten.

4.1 Wiederwahl von Roland Abt



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Abt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Roland Abt (1957), Dr. oec., ist Schweizer Staatsbürger und ein anerkannter Finanzexperte. Im April 2016 wurde er in den Verwaltungsrat gewählt und seit 2017 nimmt er Einsitz im Ausschuss Revision & ESG Reporting. Seit April 2018 ist er Vorsitzender des Ausschusses Revision & ESG Reporting und zudem Mitglied des Ausschusses Vergütung. Roland Abt war von 1996 bis 2016 für den Konzern Georg Fischer tätig, zuletzt als CFO der Georg Fischer AG und Mitglied der Konzernleitung. Roland Abt übt fünf weitere Verwaltungsratsmandate aus, davon eines in einer börsenkotierten Gesellschaft und ist zudem Präsident einer Fürsorgestiftung und einer Pensionskasse.

4.2 Wahl von Monique Bourquin



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Monique Bourquin für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Erläuterungen

Monique Bourquin (1966) ist Schweizer Staatsbürgerin und wuchs in Frankreich auf. Nach ihrem Abschluss des betriebswirtschaftlichen Studiums an der Universität St. Gallen sammelte Monique Bourquin erste Berufserfahrung als Corporate-Finance-Beraterin bei PricewaterhouseCoopers. Anschliessend eignete sie sich bei der Knorr Nahrungsmittel AG (heutige Unilever), der Rivella AG sowie bei Mövenpick Foods tiefe Expertise in Marketing und Sales an. Monique Bourquin kehrte 2002 zu Unilever Schweiz zurück, bei der sie von 2002 bis 2007 die Verkaufsleitung über sämtliche Produktkategorien verantwortete. Sie verbreiterte ihre Kenntnisse in Bezug auf Kunden und Märkte und übernahm von 2008 bis 2012 die CEO-Verantwortung für Unilever Schweiz inkl. der Direktvertriebsorganisation Oswald GmbH. Ihren Werdegang bei Unilever ergänzte sie von 2012 bis 2016 mit der internationalen Aufgabe als CFO der DACH-Region und schärfte so ihre Finanzkenntnisse. Seit 2013 ist Monique Bourquin auch als Verwaltungsrätin tätig und bringt aktuell ihre Erfahrung und ihre Kompetenzen in die Verwaltungsratsgremien von Emmi AG, Kambly AG, Weleda AG und W. Kündig & Cie AG ein. Daneben leitet sie als Präsidentin den Vorstand des Schweizer Markenartikelverbands Promarca und ist Mitglied des Stiftungsrats von Swisscontact und des Advisory Boards des Swiss Board Institute.

Mit ihrer breiten Erfahrung im Konsumgüterbereich und dem Fokus auf Markenführung, Verkauf und Finanzen sowie ihrer mehrjährigen Erfahrung als Verwaltungsrätin von börsenkotierten Unternehmen stellt Monique Bourquin eine optimale Ergänzung des Verwaltungsrats dar. Monique Bourquin erfüllt die Unabhängigkeitskriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse.

4.3 *Wiederwahl von Alain Carrupt*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Alain Carrupt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Alain Carrupt (1955) ist Schweizer Staatsbürger. Er verfügt über eine eidgenössische Wirtschaftsmatura und absolvierte zahlreiche Weiterbildungen. Seit April 2016 ist er Personalvertreter im Swisscom Verwaltungsrat und Mitglied des Ausschusses Finanzen. Ab 1994 stand Alain Carrupt in den Diensten von Personalverbänden und war zuletzt bis Februar 2016 Präsident der Gewerkschaft Syndicom. Er übt heute ein weiteres Mandat aus.

4.4 *Wiederwahl von Guus Dekkers*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Guus Dekkers für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Guus Dekkers (1965) ist gebürtiger Niederländer. Er verfügt über einen Master in Computerwissenschaften sowie einen Master in Business Administration. Seit 2021 ist er Mitglied des Verwaltungsrats und des Ausschusses Finanzen. Guus Dekkers verantwortet seit April 2018 als Chief Technology Officer bei der Handelskette Tesco PLC in London die Digitalisierung aller Tesco-Aktivitäten weltweit. Von 2008 bis 2016 hat er als Chief Information Officer der Airbus Group in Frankreich umfangreiche Technologietransformationen vorangetrieben. Er ist Mitglied bei zwei Advisory Boards.

4.5 *Wiederwahl von Frank Esser*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Esser für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Frank Esser (1958), diplomierter Kaufmann und Dr. rer. pol., ist deutscher Staatsbürger. Er ist seit 2014 Mitglied des Verwaltungsrats und des Ausschusses Finanzen. Seit 2016 leitet er den Ausschuss Finanzen und ist Mitglied des Vergütungsausschusses. Seit April 2018 ist er zudem Vizepräsident des Verwaltungsrats. Bis 2012 war Frank Esser Geschäftsführer der Société Française du Radiotéléphone (SFR) und Mitglied des Konzernvorstands der Vivendi Group. Er übt heute ein weiteres Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft aus.

4.6 *Wiederwahl von Sandra Lathion-Zweifel*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Sandra Lathion-Zweifel für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Sandra Lathion-Zweifel (1976) ist Schweizer Staatsbürgerin. Sie ist Rechtsanwältin, verfügt über einen Master of Laws der Universität Zürich und der Columbia University, New York, und eine Händlerlizenz der SIX Swiss Exchange. Seit April 2019 ist Sandra Lathion-Zweifel Personalvertreterin im Swisscom Verwaltungsrat und Mitglied des Ausschusses Revision & ESG Reporting. Sandra Lathion-Zweifel war von 2018 bis 2019 als Counsel Banking & Finance für die Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin in Genf tätig. Von 2014 bis 2018 leitete sie eine Abteilung im Geschäftsbereich Asset Management der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Sandra Lathion-Zweifel ist Mitglied des Verwaltungsrats einer weiteren Gesellschaft, eines Advisory Boards und eines Vereinsvorstands.

4.7 *Wiederwahl von Anna Mossberg*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Anna Mossberg für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Anna Mossberg (1972) ist schwedische Staatsangehörige. Sie verfügt über einen Master of Science in Industrial Engineering & Management. Seit April 2018 ist sie Mitglied des Verwaltungsrats und des Ausschusses Finanzen. Anna Mossberg war zuletzt von März 2021 bis Februar 2022 für das Unternehmen Silo AI als Managing Director tätig und von 2015 bis 2018 als Mitglied des Managementteams von Google Schweden und als Industry Leader für die Digitalisierung in mehreren Branchen zuständig. Anna Mossberg nimmt drei weitere Verwaltungsratsmandate in börsenkotierten Unternehmen wahr.

4.8 *Wiederwahl von Michael Rechsteiner*



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen

Michael Rechsteiner (1963) ist Schweizer Staatsbürger. Er verfügt über einen Master of Science in Maschinenbau der ETH Zürich und einen Master of Business Administration der Universität St. Gallen. Seit April 2019 ist er Mitglied und seit 31. März 2021 Präsident des Verwaltungsrats der Swisscom AG. Er ist Mitglied der Ausschüsse Revision & ESG Reporting, Finanzen und Vergütung und leitet den jeweils ad hoc gebildeten Ausschuss Nomination. Im Vergütungsausschuss hat er eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Michael Rechsteiner ist seit vielen Jahren im Energiesektor tätig. Zuletzt von 2017 bis März 2021 trug er die Geschäftsverantwortung für GE Power Services Europe und war CEO von GE Gas Power Europe. Seit März 2021 ist Michael Rechsteiner als Berater für die General Electric (Switzerland) GmbH tätig.

4.9 *Wiederwahl von Michael Rechsteiner als Präsident*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

5 *Wahlen in den Vergütungsausschuss*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Monique Bourquin als Vorsitzende des Vergütungsausschusses zu ernennen, falls sie von der Generalversammlung als Mitglied des Ausschusses gewählt wird.

5.1 *Wiederwahl von Roland Abt*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Abt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

5.2 *Wahl von Monique Bourquin*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Monique Bourquin für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss zu wählen.

5.3 *Wiederwahl von Frank Esser*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Esser für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

5.4 *Wiederwahl von Michael Rechsteiner*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied ohne Stimmrecht in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

6 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

6.1 Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2024 der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2024 den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2,5 Mio. zu genehmigen.

Erläuterungen

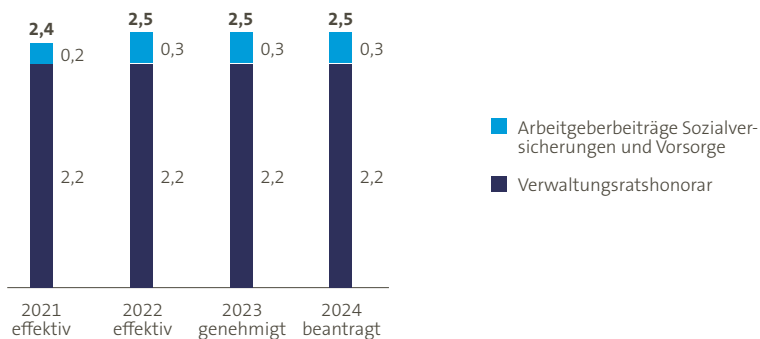
Der beantragte Gesamtbetrag von maximal CHF 2,5 Mio. ist auf die Vergütung von neun Verwaltungsratsmitgliedern ausgerichtet und entspricht dem von der Generalversammlung für 2023 genehmigten Gesamtbetrag. Er setzt sich voraussichtlich aus folgenden Beträgen für die einzelnen Vergütungskomponenten zusammen:

- › Verwaltungsrats honorare (Basishonorare und Funktionszulagen): CHF 2,2 Mio. Mit dem funktionsabhängigen Pauschalhonorar wird auch die Teilnahme an den Sitzungen abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.
- › Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge: CHF 0,3 Mio. Die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge beinhalten die erwarteten gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen für die 2024 potenziell zu versichernden Verwaltungsratsmitglieder. Die Höhe der effektiven Verpflichtungen hängt unter anderem ab von der beruflichen Situation der Verwaltungsratsmitglieder, deren Altersstruktur und den Versicherungsbeitragsätzen.

Die effektiv ausgerichteten Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2025.

Die nachfolgende Grafik zeigt den beantragten Gesamtbetrag der Vergütung für 2024 im Vergleich mit dem genehmigten Gesamtbetrag 2023 und der effektiven Vergütung für 2021 und 2022.

Vergütung an den Verwaltungsrat 2021–2024 (in MCHF)



6.2 Erhöhung des Gesamtbetrags der Vergütung 2023 der Mitglieder der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2023 von CHF 8,7 Mio. auf CHF 10,4 Mio. zu erhöhen.

Erläuterungen

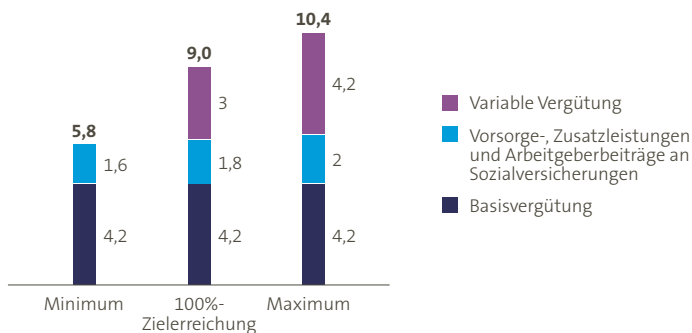
Der Verwaltungsrat hat entschieden, die Konzernleitung per 1. April 2023 von sechs auf neun Mitglieder zu erweitern. Die Konzernleitung wird mit den zwei per 1. Januar 2023 neu organisierten Bereichen Group Strategy & Business Development und Group Security & Corporate Affairs sowie Group Communications & Responsibility verstärkt. Der von der Generalversammlung 2022 für das Jahr 2023 genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Konzernleitung von CHF 8,7 Mio. ist auf sechs Personen ausgerichtet. Um der personellen Erweiterung ab April 2023 Rechnung zu tragen, beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung des für das Jahr 2023 genehmigten Gesamtbetrags um CHF 1,7 Mio. auf CHF 10,4 Mio. Da sich die Erweiterung erst im Folgejahr vollumfänglich auf die Vergütung auswirkt, erhöht sich die maximale Vergütung für das Jahr 2024 um weitere CHF 0,5 Mio. auf CHF 10,9 Mio.

Der erhöhte Gesamtbetrag von CHF 10,4 Mio. für das Jahr 2023 berechnet sich aus der direkten Vergütung, den Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen. Der Gesamtbetrag 2023 setzt sich somit voraussichtlich aus folgenden Beträgen für die jeweiligen Vergütungskomponenten zusammen:

- > Basisvergütung: CHF 4,2 Mio.
- > Variable erfolgsabhängige Vergütung: CHF 4,2 Mio. Der Betrag ist auf das maximale Übertreffen der Ziele durch alle Konzernleitungsmitglieder ausgelegt. Die variable erfolgsabhängige Vergütung kann bei Übertreffen der Ziele maximal 100% der Basisvergütung betragen.
- > Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen: CHF 2,0 Mio. Der Betrag umfasst die maximal möglichen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers für Leistungen an die Vorsorge- und Sozialversicherungen und für Zusatzleistungen. Die Höhe der effektiven Verpflichtungen hängt unter anderem ab von den effektiv entrichteten Basisvergütungen und variablen Vergütungen, der Altersstruktur der Konzernleitungsmitglieder und den Versicherungsbeitragssätzen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die unter dem beantragten Gesamtbetrag voraussichtlichen Vergütungen, welche in den Szenarien Nichterreichen (Minimum), 100%-Erreichen und maximales Übertreffen (Maximum) der Ziele möglich sind.

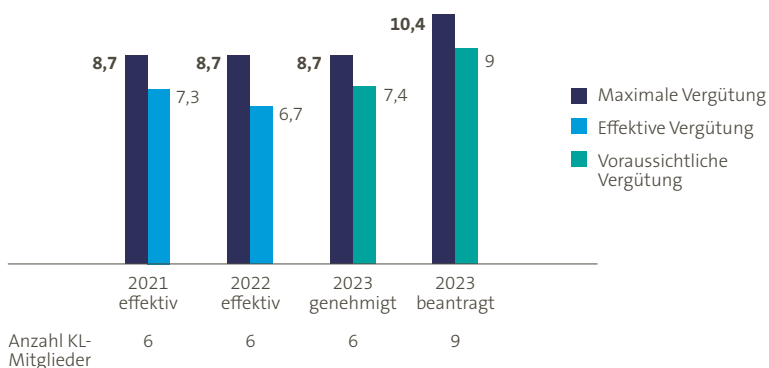
Szenarien möglicher Vergütungen an die Konzernleitung 2023 (in MCHF)



Bei einer Zielerreichung von 100% beträgt die Gesamtvergütung 2023 voraussichtlich CHF 9,0 Mio. Sie resultiert aus einer fixen Basisvergütung von voraussichtlich CHF 4,2 Mio., einer variablen Vergütung von voraussichtlich CHF 3,0 Mio. sowie voraussichtlich CHF 1,8 Mio. für Vorsorge- und Zusatzleistungen und Sozialversicherungsbeiträge. In den vergangenen Jahren wurden die Ziele nie so stark übertroffen, dass die maximal mögliche Vergütung ausgeschöpft wurde.

Die nachfolgende Grafik zeigt die 2021 und 2022 effektiv ausgerichtete Gesamtvergütung im Verhältnis zur jeweils maximal möglichen Vergütung sowie die von der Generalversammlung für 2023 genehmigte Gesamtvergütung für sechs Konzernleitungsmitglieder und die beantragte maximale Gesamtvergütung für neun Mitglieder.

Vergütung an die Konzernleitung im Vergleich zu den Maximalbeträgen 2021–2023 (MCHF)



Die effektiven Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2024.

6.3 *Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2024 der Mitglieder der Konzernleitung*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2024 den maximalen Gesamtbetrag von CHF 10,9 Mio. zu genehmigen.

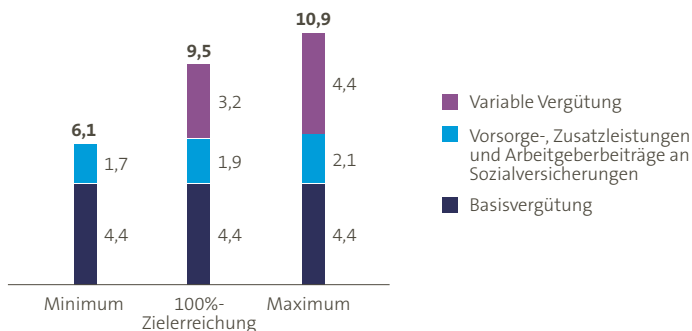
Erläuterungen

Die personelle Erweiterung der Konzernleitung auf neun Mitglieder per April 2023 wirkt sich im Jahr 2024 vollumfänglich auf die Vergütung aus. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr einen um CHF 0,5 Mio. höheren maximalen Gesamtbetrag von CHF 10,9 Mio. Dieser Betrag berechnet sich aus der direkten Vergütung, den Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen. Der Gesamtbetrag setzt sich voraussichtlich aus folgenden Beträgen für die jeweiligen Vergütungskomponenten zusammen:

- Basisvergütung: CHF 4,4 Mio. Der Betrag beinhaltet eine mögliche Erhöhung der Basisvergütung von 2% gegenüber 2023. Die individuelle Vergütung der Konzernleitungsmitglieder wird in der Regel in jedem dritten Anstellungsjahr überprüft. Ob der Verwaltungsrat die Basisvergütung einzelner Konzernleitungsmitglieder tatsächlich erhöhen wird, hängt insbesondere von der Beurteilung des Marktwerts der jeweiligen Funktion ab, gestützt auf Marktvergleiche, und von der individuellen Leistung. Der Verwaltungsrat wird die Basisvergütung für 2024 Ende 2023 festlegen.
- Variable erfolgsabhängige Vergütung: CHF 4,4 Mio. Der Betrag ist auf das maximale Übertreffen der Ziele durch alle Konzernleitungsmitglieder ausgelegt. Die variable erfolgsabhängige Vergütung kann bei Übertreffen der Ziele maximal 100% der Basisvergütung betragen.
- Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen: CHF 2,1 Mio. Der Betrag umfasst die maximal möglichen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers für Leistungen an die Vorsorge- und Sozialversicherungen und für Zusatzleistungen. Die Höhe der effektiven Verpflichtungen hängt unter anderem ab von den effektiv entrichteten Basisvergütungen und variablen Vergütungen, der Altersstruktur der Konzernleitungsmitglieder und den Versicherungsbeitragssätzen.

Nachfolgende Grafik zeigt die unter dem beantragten Gesamtbetrag voraussichtlichen Vergütungen, welche in den Szenarien Nichterreichen (Minimum), 100%-Erreichen und maximales Übertreffen (Maximum) der Ziele möglich sind.

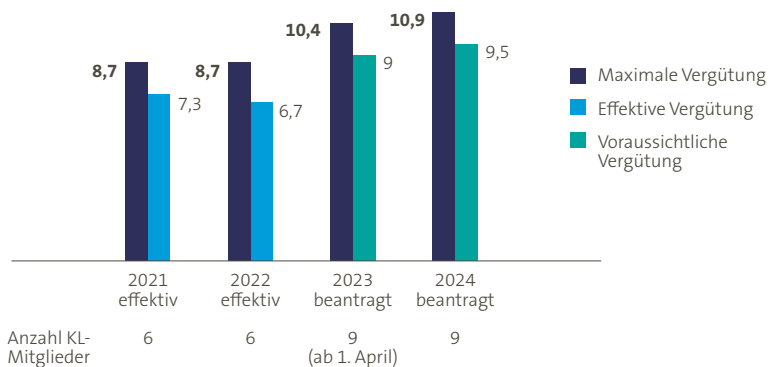
Szenarien möglicher Vergütungen an die Konzernleitung 2024 (in MCHF)



Bei einer Zielerreichung von 100% beträgt die Gesamtvergütung 2024 voraussichtlich CHF 9,5 Mio. Sie resultiert aus einer fixen Basisvergütung von voraussichtlich CHF 4,4 Mio., einer variablen Vergütung von voraussichtlich CHF 3,2 Mio. sowie voraussichtlich CHF 1,9 Mio. für Vorsorge- und Zusatzleistungen und Sozialversicherungsbeiträge. In den vergangenen Jahren wurden die Ziele nie so stark übertroffen, dass die maximal mögliche Vergütung ausgeschöpft wurde.

Nachfolgende Grafik zeigt die 2021 und 2022 effektiv ausgerichtete Gesamtvergütung im Verhältnis zur jeweils maximal möglichen Vergütung sowie die maximale Vergütung 2023 und 2024.

Vergütung an die Konzernleitung im Vergleich zu den Maximalbeträgen 2021–2024 (MCHF)



Die effektiven Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2025.

7 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Reber Rechtsanwälte, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertretung für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterungen

Reber Rechtsanwälte hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt. Swisscom unterhält mit den involvierten Personen die üblichen Kundenbeziehungen für Telekommunikationsdienstleistungen. Diese werden zu gleichen Konditionen wie mit Dritten abgewickelt. Es bestehen keine vertraglichen oder anderen Beziehungen, welche die Unabhängigkeit der involvierten Personen beeinträchtigen könnten.

8 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Erläuterungen

Die Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PwC) ist als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde registriert und hat gegenüber Swisscom bestätigt, die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit zu erfüllen. PwC übt das Mandat für Swisscom seit dem 1. Januar 2019 aus. Für nähere Informationen zur Revisionsstelle, insbesondere zum leitenden Revisor und zu den Honoraren, wird auf den Geschäftsbericht 2022, Kapitel Corporate Governance, Ziffer 9, verwiesen.

9 Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten an das geltende Recht, insbesondere an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Aktienrecht, anzupassen sowie einzelne weitere Bestimmungen zu aktualisieren. Die Statuten werden zudem in der deutschen Ursprungsfassung geschlechtsneutral formuliert. Diese Änderungen sind redaktioneller Natur. Aufgrund der sprachlichen Eigenheiten können die Änderungen der französischen, italienischen und englischen Übersetzungen von den redaktionellen Änderungen in der Ursprungsfassung abweichen. Als Folge des Einschubs von Ziffer 3 betreffend Nachhaltigkeit wird die Nummerierung aller nachfolgenden Ziffern der Statuten angepasst.

Um den Papierverbrauch zu reduzieren, wird darauf verzichtet, den Wortlaut der Statutenänderungen in dieser Kurzversion der Einladung abzubilden. Die inhaltlichen Änderungen sind in den Erläuterungen zu den Anträgen beschrieben. Der Wortlaut der geänderten Statuten kann dem Anhang der Vollversion der Einladung entnommen werden. Diese steht im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie unter www.swisscom.ch/einladung (siehe auch QR-Code) zur Verfügung. Auf ausdrückliches Verlangen (E-Mail an: gyswisscom23@computershare.ch) wird der neue Wortlaut den Aktionärinnen und Aktionären per Post zugestellt.



9.1 *Bestimmung betreffend Nachhaltigkeit*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherige Ziffer 3 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern.

Erläuterungen

Swisscom setzt sich ambitionierte Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit. Um die Bedeutung zu stärken, welche die Schaffung von nachhaltigem Wert für Swisscom hat, schlägt der Verwaltungsrat die Verankerung der Nachhaltigkeit in den Statuten vor.

9.2 *Bestimmungen betreffend Aktienkapital und Aktien*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherige Ziffer 3 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern und die Nummerierungen entsprechend anzupassen.

Erläuterungen

Für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt braucht es keine statutarische Ermächtigung mehr. Die bisherige Ziffer 3.1.2 der Statuten kann daher ersatzlos gestrichen werden. Swisscom beabsichtigt keine Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien.

Die Übertragung und Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, erfolgt gemäss Statuten nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; Übertragung und Verpfändung mittels Zession werden neu ausgeschlossen, um das Risiko einer der Gesellschaft nicht bekannten ausserbuchlichen Übertragung von Bucheffekten zu vermeiden (neu Ziffern 4.2.2 und 4.2.3).

Die im Aktienregister eingetragene Person hat die Aktienbuchführerin oder den Aktienbuchführer über Änderungen ihrer Kontaktdaten zu informieren, damit das Aktienbuch aktuell bleibt. Ausserdem soll klargestellt werden, dass Mitteilungen der Gesellschaft an eine eingetragene Person als rechtsgültig erfolgt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden (neu Ziffer 4.3.1).

Ziffer 3.5.3 (neu Ziffer 4.5.3) legt fest, in welchen Fällen der Verwaltungsrat einer Person die Anerkennung und Eintragung als Aktionärin oder Nutzerin mit Stimmrecht verweigern kann. Die Bestimmung wird entsprechend dem revidierten Aktienrecht ergänzt. Damit soll die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden. Zudem wird entsprechend dem Wortlaut des neuen Rechts klargestellt, dass das Gesuch um Eintragung ins Aktienregister durch die Bank gestellt werden kann.

9.3 *Bestimmungen betreffend Generalversammlung*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Ziffern 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5 (inkl. Titel), 5.6 und 5.7 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern und die Nummerierungen (inkl. Titel Ziffer 5) entsprechend anzupassen.

Erläuterungen

Die Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft in der Ziffer 5.1 (neu Ziffer 6.1.1) der Statuten wird den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Auch wenn nach dem neuen Recht die Generalversammlung über eine allfällige Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft entscheidet, soll der Verwaltungsrat dafür verantwortlich sein, die Modalitäten einer solchen Dekotierung festzulegen (neue Ziffer 6.1.2).

Mit dem neuen Recht wurden unter anderem die Minderheitenrechte von Aktionärinnen und Aktionären gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Das führt zu Anpassungen in Ziffer 5.2.3 (neu Ziffer 6.2.3) der Statuten.

In der Revision des Aktienrechts wurde der Inhalt der Einberufung zur Generalversammlung leicht angepasst und darstellerisch überarbeitet. Ziffer 5.3.3 (neu Ziffer 6.3.3) ist entsprechend anzupassen.

Ziffer 5.4 (neu Ziffer 6.4) regelt die Traktandierung und das Antragsrecht. Der Schwellenwert zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen bleibt unverändert bei einem Aktiennennwert von Fr. 40 000. Der gleiche Schwellenwert gilt für die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung. In der Generalversammlung kann jede Aktionärin und jeder Aktionär unabhängig eines Schwellenwerts im Rahmen der Verhandlungsgegenstände Anträge stellen.

Gemäss revidiertem Recht haben die Aktionärinnen und Aktionäre nur dann ein Recht auf Zustellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte, wenn diese nicht elektronisch zugänglich sind. Das Gleiche soll künftig gemäss Statuten für den Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR gelten (neu Ziffer 6.5).

Ziffer 5.6 (neu Ziffer 6.6) regelt die Durchführung der Generalversammlung und trägt den neuen digitalen Möglichkeiten Rechnung. Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, Generalversammlungen auch in Zukunft als Präsenzveranstaltungen mit einem physischen Tagungsort durchzuführen, schlägt er vor, besonders für Fälle höherer Gewalt, die statutarische Grundlage für die Durchführung von Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort zu schaffen (virtuelle Generalversammlung; neue Ziffer 6.6.1). Bei virtuellen Generalversammlungen stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg unmittelbar an der Versammlung ausüben können. Ziffer 6.6.2 (neu) sieht zudem vor, dass der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären ermöglichen kann, ihre Rechte in einer Generalversammlung mit einem physischen Tagungsort auf elektronischem Weg auszuüben (hybride Generalversammlung). Weiter wird die Leitungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten präzisiert (neue Ziffer 6.6.5) und ergänzt, dass die protokollführende Person gleichzeitig die Funktion einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers wahrnehmen kann (neu Ziffer 6.6.4).

Unter neuem Recht können sich Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung durch eine beliebige Person vertreten lassen, die nicht selbst Aktionärin zu sein braucht. Das soll in Ziffer 5.7.2 (neu Ziffer 6.7.2) der Statuten klargestellt werden. Ausserdem wird zur Sicherstellung eines geordneten Prozesses festgehalten, dass zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen die vom Verwaltungsrat erstellten Formulare oder bezeichneten elektronischen Mittel zu verwenden sind (neue Ziffer 6.7.3). Die unabhängige Stimmrechtsvertretung enthält sich der Stimme, wenn sie keine Weisungen erhält. Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden (neue Ziffer 6.7.4).

In Ziffer 5.7.3 (neu Ziffer 6.7.5) wird klargestellt, dass bei einer allfällig notwendig werdenden Ernennung einer neuen unabhängigen Stimmrechtsvertretung die bis dahin abgegebenen Vollmachten und Weisungen gegenüber der Stimmrechtsvertretung gelten und gültig bleiben.

Zur Ermittlung des Abstimmungsresultats in der Generalversammlung schlägt der Verwaltungsrat vor, auf die «vertretenen» und nicht mehr auf die «gültig abgegebenen» Aktienstimmen abzustellen, sodass künftig Enthaltungen wie faktische Nein-Stimmen wirken (neu Ziffer 6.7.6). Das entspricht der gesetzlichen Regelung.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, in den Statuten klarzustellen, dass ein Antrag im Falle von Stimmengleichheit als abgelehnt gilt (neu Ziffer 6.7.8).

Das neue Recht sieht Fristen für die elektronische Bekanntgabe der Beschlüsse und Wahlergebnisse (15 Tage nach Generalversammlung) sowie für das Zugänglichmachen des Protokolls (30 Tage nach Generalversammlung) vor. Diese gesetzlichen Fristen sollen in die Statuten überführt werden (neu Ziffer 6.7.9).

Im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Rechts und der langjährigen Praxis von Swisscom schreibt die neue Ziffer 6.7.12 der Statuten die zwingende Konsultativabstimmung der Generalversammlung über den Vergütungsbericht vor, sofern prospektiv über die variable Vergütung abgestimmt wird.

Der oder die Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind den schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt. Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis kann der oder die Vorsitzende die Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen (neu Ziffer 6.7.15).

9.4 Besondere Beschlussquoren

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherige Ziffer 5.8 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern und die Nummerierung entsprechend anzupassen.

Erläuterungen

Die Ziffer 5.8 (neu Ziffer 6.8) soll an den geänderten Wortlaut von Art. 704 OR angepasst werden, was zur Streichung des Wortes «absolute» im Zusammenhang mit der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte führt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Zudem soll die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt nicht mehr dem qualifizierten Mehrheitserfordernis unterstehen. Swisscom beabsichtigt keine Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien.

9.5 *Bestimmungen betreffend Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Ziffern 6, 7 und 8 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern und die Nummerierungen entsprechend anzupassen.

Erläuterungen

In Ziffer 6.2.3 (neu Ziffer 7.2.3) werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats redaktionell und inhaltlich an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. So ist der Verwaltungsrat nun ausdrücklich verantwortlich für die Erstellung des Berichts über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964a ff. OR, die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung, die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie die Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

In Ziffer 6.3.3 (neu Ziffer 7.3.3) wird festgelegt, dass das Protokoll des Verwaltungsrats von der protokollführenden Person (bisher Sekretär des Verwaltungsrats) zu unterzeichnen ist.

Die statutarische Ermächtigung in Ziffer 7.2 (neu Ziffer 8.2), einen Zusatzbetrag zu dem von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Konzernleitung auszurichten, wird dahingehend präzisiert, dass der Zusatzbetrag nicht nur beim Ersatz eines Geschäftsleitungsmitglieds, sondern auch bei einer Erweiterung der Geschäftsleitung ausgerichtet werden kann.

Die Vergütung des Swisscom Verwaltungsrats besteht seit 2020 aus einem funktionsabhängigen Pauschalhonorar ohne zusätzliche Sitzungsgelder. Dies wird im Wortlaut von Ziffer 8.1.1 (neu Ziffer 9.1.1) entsprechend nachvollzogen.

Zum zwingenden Statuteninhalt gehört eine Bestimmung über die Anzahl zulässiger externer Tätigkeiten (Mandate) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Das revidierte Aktienrecht definiert den Begriff der Tätigkeit neu. Relevant sind Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (neu Ziffer 9.3.6).

Die Anzahl zulässiger externer Mandate in börsenkotierten Unternehmen von Mitgliedern des Verwaltungsrats soll von drei auf vier erhöht werden. Damit wird besonders dem Bedürfnis von Mitgliedern Rechnung getragen, die hauptberuflich Mandate ausüben (neu Ziffer 9.3.1). Vor Annahme eines Mandats besteht für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Pflicht zur Konsultation des Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten. Im konkreten Einzelfall wird wie bisher geprüft, ob die Annahme des zusätzlichen Mandats mit der gesetzlichen Sorgfaltspflicht vereinbar ist (neu Ziffer 9.3.5).

Eine vorübergehende Überschreitung der Anzahl zulässiger Mandate soll künftig mit Beschluss des Verwaltungsrats in begründeten Ausnahmefällen während maximal sechs Monaten möglich sein. Die Überschreitung ist im Vergütungsbericht mit Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen (neue Ziffer 9.3.4).

Ziffer 9.3 (neu) wird darüber hinaus redaktionell umfassend überarbeitet.

9.6 Weitere Statutenänderungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Ziffern 4, 5.3.2, 9, 10, 11, 12 (inkl. Titel) und 13 der Statuten entsprechend dem neuen Wortlaut, wie er im Anhang abgebildet ist, zu ändern und die Nummerierungen entsprechend anzupassen.

Erläuterungen

Ziffer 12 (neu Ziffer 13) der Statuten stellt klar, dass das Publikationsorgan der Gesellschaft das Schweizerische Handelsamtsblatt ist, wobei der Verwaltungsrat weitere Publikationsorgane bestimmen kann. Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder neu auch in elektronischer Form erfolgen. Damit soll den neuen technischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Um Verdoppelungen zu vermeiden, wird in Ziffer 5.3.2 (neu Ziffer 6.3.2) betreffend Einberufung der Generalversammlung auf die Ziffer 13 verwiesen.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 mit dem Vergütungsbericht sowie die vollständige Jahresrechnung der Swisscom AG und die Berichte der Revisionsstelle können im Internet unter www.swisscom.ch/bericht2022 eingesehen werden.



Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind die am 23. März 2023, 17.00 Uhr (MEZ), im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt.

Eintrittskarte und Stimmberechtigung

Die Eintrittskarte kann mit der Anmeldung oder über das Aktionärsportal, eine Web-Anwendung der Computershare Schweiz AG, bestellt werden. Sie wird vom 2. März bis 23. März 2023 versandt. Sollten Sie die Eintrittskarte nicht rechtzeitig erhalten, können Sie diese vor Beginn der Generalversammlung bei der Information (GV-Desk) gegen Vorweisen Ihres Identitätsausweises beziehen. Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die dazugehörenden Aktien vor der Generalversammlung verkauft werden und deren Veräusserung dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung

Falls Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können Sie sich vertreten lassen durch eine andere stimmberechtigte Aktionärin oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung Reber Rechtsanwälte, 8034 Zürich. Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind nicht zulässig.

Die Vollmacht kann schriftlich mit der beiliegenden Anmeldung oder elektronisch über das Aktionärsportal erteilt werden. Der Zugang zum Aktionärsportal erfolgt entweder mittels Scannen des QR-Codes oder Log-in im Internet. Der QR-Code und die Log-in-Daten finden sich in den Einladungsunterlagen. Das Aktionärsportal ist eine Web-Anwendung der Computershare Schweiz AG. Die Computershare Schweiz AG unterstützt die unabhängige Stimmrechtsvertretung.

Sollte eine Aktionärin oder ein Aktionär der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl elektronisch über das Aktionärsportal als auch schriftlich Weisungen erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt. Diese können bis zum 26. März 2023, 23.59 Uhr (MEZ), jederzeit geändert werden.

Übersetzung

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten und simultan ins Französische und Englische übersetzt.

Internetübertragung

Die Generalversammlung wird am 28. März 2023 um 13.30 Uhr im Internet unter www.swisscom.ch/generalversammlung live übertragen.

Protokoll

Das Protokoll der Generalversammlung wird im Internet unter www.swisscom.ch/generalversammlung veröffentlicht werden.

Imbiss

Im Anschluss an die Generalversammlung sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Imbiss eingeladen.

Kontakt

Für Informationen zur Generalversammlung

Telefon: 0800 800 512 (innerhalb der Schweiz kostenlos)

E-Mail: gvswisscom23@computershare.ch

www.swisscom.ch/generalversammlung

Für Adressänderungen

Telefon: +41 62 205 77 50

E-Mail: gvswisscom23@computershare.ch

Beilagen

- Antwortcouvert (an das Aktienregister Computershare Schweiz AG, Olten)
- Anmeldung mit Vollmachts- und Weisungsformular
- Information und Zugangsdaten zum Aktionärsportal

Information zur Anreise

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Ab Zürich Hauptbahnhof

> S-Bahn bis Bahnhof Oerlikon (Fahrzeit ca. 7 Minuten)

> Bus: Linien 61, 62, 94, Tram Linie 11 bis Messe/Hallenstadion (Fahrzeit ca. 18 Minuten)

www.sbb.ch

Anreise mit Privatfahrzeug

Folgen Sie aus allen Richtungen stets der Signalisation «((Z)) Messe Zürich-Hallenstadion» bis in die Hagenholzstrasse, von wo die Zufahrt zum Parkhaus Messe/Hallenstadion erfolgt. Vom Parkhaus führt ein Fussweg (ca. 500 m) direkt zum Hallenstadion.





Statutenänderungen der Swisscom AG

Anhang der Einladung zur Generalversammlung vom 28. März 2023

swisscom

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swisscom AG
Swisscom SA
Swisscom Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 2ff. TUG Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997) und den Bestimmungen des Obligationenrechts mit Sitz in 3063 Ittigen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swisscom AG
Swisscom SA
Swisscom Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 2ff. TUG (Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997) und den Bestimmungen des Obligationenrechts mit Sitz in 3063 Ittigen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

Die vorliegenden Statuten in deutscher Sprache stellen den Originaltext dar. Bei Abweichungen geht der deutsche Text den französischen, italienischen und englischen Übersetzungen vor.

3. Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft strebt bei ihrer Tätigkeit eine nachhaltige Wertschaffung an.

3. Aktienkapital und Aktien

3.1 Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung

3.1.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 51'801'943 und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.1.2 Durch Änderung der Statuten kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

3.2 Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien

3.2.1 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.

3.2.2 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültig-

3.4. Aktienkapital und Aktien

3.1 4.1 Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung

3.1.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 51'801'943.– und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1.–. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.1.2 Durch Änderung der Statuten kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

3.2 4.2 Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien

3.2.1 4.2.1 Der Aktionär hat **Die Aktionärinnen und Aktionäre haben** keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.

3.2.2 4.2.2 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession

keit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

3.2.3 Nicht verkündete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

3.3 Aktienbuch und Wertrechtbuch

3.3.1 Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden.

3.3.2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwal-

bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden; **eine Übertragung mittels Zession ist ausgeschlossen.**

~~3.2.3~~ **4.2.3** Nicht verkündete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher **die Aktionärin oder** der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; **eine Verpfändung mittels Zession ist ausgeschlossen.**

~~3.3~~ **4.3** Aktienbuch und Wertrechtbuch

~~3.3.1~~ **4.3.1** Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren **Eigentümerinnen und** Eigentümer ~~und~~ **sowie Nutzniesserinnen und** Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden. **Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies der Aktienbuchführerin oder dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Briefliche und elektronische Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die Kontaktdaten gemäss Eintrag im Aktienbuch gesendet werden.**

~~3.3.2~~ **4.3.2** Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als **Aktionärin oder** Aktionär oder als **Nutzniesserin oder** Nutzniesser nur, wer im

Bisheriger Wortlaut

ungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

3.3.3 Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

3.3.4 Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtbuchs.

3.4 Beteiligung des Bundes

Gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG hält die Schweizerische Eidgenossenschaft die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft.

3.5 Vinkulierung

3.5.1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als **Aktionärinnen oder Aktionäre** oder **als Nutzniesserinnen oder Nutzniesser** mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

3.3.3 **4.3.3** Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die **Gläubigerinnen und Gläubiger** eingetragen werden.

3.3.4 **4.3.4** Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtbuchs.

3.4.4 Beteiligung des Bundes

Gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG hält die Schweizerische Eidgenossenschaft die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft.

3.5.4.5 Vinkulierung

3.5.1 **4.5.1** Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines **Person, die Aktien erwirbt**, Aktienerwerbers **als Aktionärin oder Aktionär** oder Nutzniesserin oder **Nutzniesser** mit Stimmrecht ablehnen, wenn **ihr Anteil** dieser zusammen mit **ihren**seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. **Der Teil der Aktien, der über der 5%-Limite liegt, wird** Mit den übrigen Aktien wird der Erwer-

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen einen Aktien-erwerber mit mehr als 5% aller Namenaktien als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

3.5.2 Die Begrenzung der Ziffer 3.5.1 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

3.5.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern,

~~ber als Aktionär oder Nutzniesser~~ ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen ~~einen Aktien-erwerber~~**eine Person, die Aktien erwirbt**, mit mehr als 5% aller Namenaktien als Aktionä~~r~~**rin oder Aktionär** oder Nutzniesser~~in oder Nutzniesser~~ anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

~~3.5.2~~**4.5.2** Die Begrenzung ~~der~~**nach** Ziffer ~~3.5.1~~**4.5.1** gilt unter Vorbehalt ~~von der~~ Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. ~~3~~**4** OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

~~3.5.3~~**4.5.3** Der Verwaltungsrat kann **einer Person** die Anerkennung und Eintragung als Aktionä~~r~~**rin oder Aktionär** oder Nutzniesser~~in~~**in**

Bisheriger Wortlaut

wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

3.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als stimmberechtigten Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 3.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR-Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber sie auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er sie die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat kann einer Person die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch ihre Bank gestellt wurde.

3.5.4 4.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der ~~Betroffenen~~ betroffenen Person dessen ~~deren~~ Eintragung als stimmberechtigten Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese Eintragung durch falsche Angaben ~~des Erwerbers~~ zustande gekommen ist, und ihn sie als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. ~~Der Erwerber~~ Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

3-6 4.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 3-5 4.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänderinnen und Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR- Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung

Bisheriger Wortlaut

mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

4-5. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Verwaltungsrat;
- c. Geschäftsleitung;
- d. Revisionsstelle.

5. Generalversammlung

5.1 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- d. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
- g. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

5-6. Generalversammlung

5-1 6.1 Befugnisse der Generalversammlung

6.1.1 Die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre ist das oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b. die Wahl folgender Personen:
 1. der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 2. der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 3. der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 4. der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters,
 5. der Revisionsstelle;

Bisheriger Wortlaut

- h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- i. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und
- j. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

- ~~c.~~ die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- g.c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- ~~d.~~ die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- h.d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- ~~e.~~ die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- ~~f.~~ die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
- f. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ig. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i. die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht;
- j. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- k. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- jl. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

6.1.2 Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses gemäss Ziffer 6.1.1 Buchstabe k bestimmt

der Verwaltungsrat die Modalitäten der Dekotierung.

5.2 Tagungsweise

5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

5.2.3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

5.2 6.2 Tagungsweise

5.2.1 6.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

5.2.2 6.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

5.2.3 6.2.3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn **Aktionärinnen und Aktionäre**, die **allein oder zusammen** mindestens **zehn Prozent 5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, schriftlich und unter Angabe **des der Verhandlungsgegenstandes Verhandlungsgegenstände** und der **dazugehörenden Anträge und, bei Wahlen, der Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten** die Einberufung verlangen.

5.3 Einberufung

5.3.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

5.3.2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung in den Publikationsorganen einberufen. Die Einberufung kann überdies durch uneingeschriebenen oder eingeschriebenen Brief an alle Namenaktio-

5.3 6.3 Einberufung

5.3.1 6.3.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

5.3.2 6.3.2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag ~~durch Mitteilung in den Publikationsorganen~~ **in der in Ziffer 13 vorgesehenen Form** einberufen. ~~Die Einberufung kann überdies durch uneingeschriebenen oder~~

Bisheriger Wortlaut

näre an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen.

5.3.3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

eingeschriebenen Brief an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen.

5.3.3 **6.3.3** In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

bekanntzugeben:

- a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b. die Verhandlungsgegenstände;
- c. die Anträge des Verwaltungsrats mit einer kurzen Begründung;
- d. gegebenenfalls die Anträge von Aktionärinnen und Aktionären samt kurzer Begründung;
- e. der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

5.4 Traktandierung, Antragsrecht

5.4.1 Über Gegenstände, die nicht in der in Ziffer 5.3 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

5.4.2 Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne

5.4 **6.4** Traktandierung, Antragsrecht

5.4.1 **6.4.1** Über Gegenstände, die nicht in der in Ziffer 5.3 **6.3** vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, oder auf Durchführung einer Sonderprüfung **Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.**

5.4.2 **6.4.2** Dagegen bedarf es **in der Generalversammlung** zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände

Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

5.4.3 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag zu nennen.

5.5 Auflage des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie der Revisionsberichte

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

5.4.3 **6.4.3 Aktionärinnen und** Aktionäre, die **allein oder zusammen** Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000.— vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, **dass Verhandlungsgegenstände traktandiert und Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.** Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. **Das Solche** Begehren ist **sind wenigstens mindestens** 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und **hat haben** den Verhandlungsgegenstand und den Antrag **bzw. die Anträge** zu nennen.

5.5 **6.5** Auflage des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie der Revisionsberichte **der Berichte**

Spätestens **Mindestens** 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind **den Aktionärinnen und Aktionären** der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte **am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.** In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen. **sowie der Bericht über nicht finanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR zugänglich zu machen.** Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin oder jeder Aktionär verlangen, dass sie ihr oder ihm rechtzeitig zugestellt werden.

5.6 Durchführung der Generalversammlung

5.6.1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein anderer, von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

5.6.2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Er sorgt für die Führung der Protokolle, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5.6.6 Durchführung der Generalversammlung

6.6.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).

6.6.2 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

5.6.3 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine anderer, von der Generalversammlung gewählter Tagespräsidentin oder Tagespräsident gewählte Person.

5.6.4 Die oder der Vorsitzende bezeichnet den die Protokollführer protokollführende Person und die Stimmzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen. Er sorgt für die Führung der Protokolle, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind; die Funktionen können derselben Person übertragen werden. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und vom Protokollführer der protokollführenden Person unterzeichnet.

6.6.5 Die oder der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

5.7 Beschlussfassung

5.7.1 Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

5.7.2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

5.7.3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

5.7.6.7 Beschlussfassung

5.7.1 6.7.1 Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

5.7.2 6.7.2 Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung vertreten lassen durch:

- a. ihre oder seine gesetzliche Vertretung;
- b. eine Vertreterin oder einen Vertreter eigener Wahl; einen anderen Aktionär mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist; oder
- c. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

6.7.3 Zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen sind die vom Verwaltungsrat erstellten Formulare oder bezeichneten elektronischen Mittel zu verwenden.

6.7.4 Erhält die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen, enthält sie oder er sich der Stimme. Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.

5.7.3 6.7.5 Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Seine Ihre oder seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen Person mehr, welche die unabhängigen Stimmrechtsvertretung wahrnimmt, wird

~~dieser~~ **so** ~~ernennt der Verwaltungsrat eine solche Person~~ für die nächste Generalversammlung ~~vom Verwaltungsrat bezeichnet~~. **Bisher abgegebene Vollmachten und Weisungen gelten gegenüber dem** **neu als unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter** ~~ernannten Stimmrechtsvertreter~~ **Person als abgegeben und behalten ihre Gültigkeit.**

5.7.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

5.7.4 **6.7.6** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der ~~gültig abgegebenen~~ **vertretenen** Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. ~~Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.~~

5.7.5 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

5.7.5 **6.7.7** Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, ~~in dem das~~ **relative Mehr entscheidet.**

5.7.6 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

5.7.6 **6.7.8** **Bei Abstimmungen gilt ein Antrag im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt.** ~~Die oder der~~ Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

6.7.9 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

5.7.7 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

5.7.7 **6.7.10** Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

Bisheriger Wortlaut

- a. für die Vergütung des Verwaltungsrats für das folgende Geschäftsjahr und
- b. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in begründeten Ausnahmefällen Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

5.7.8 Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.

Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamtbetrags kann die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

5.7.9 Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen. Falls die Abstimmungen und Wahlen nicht auf elektroni-

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

- a. für die Vergütung des Verwaltungsrats für das folgende Geschäftsjahr; und
- b. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

6.7.11 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in begründeten Ausnahmefällen Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

6.7.12 Sofern der Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht dieses Geschäftsjahres ab.

5.7.8 6.7.13 Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.

6.7.14 Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamtbetrags kann die Gesellschaft oder können von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

5.7.9 6.7.15 Die oder der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Abstimmungen und Wahlen können Er kann diese auf elektronischem

Bisheriger Wortlaut

schem Weg durchgeführt werden, können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, schriftliche Abstimmung verlangen.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

Weg durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen beziehungsweise Wahlen gleichgestellt. Die oder der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach ihrer oder seiner Meinung begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Falls die Abstimmungen und Wahlen nicht auf elektronischem Weg durchgeführt werden, können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, schriftliche Abstimmung verlangen.

5.8 Besondere Beschlussquoren

In Ergänzung zu Art. 704 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen
- b. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt
- c. Änderungen dieser Ziffer.

5-8 6.8 Besondere Beschlussquoren

In Ergänzung zu Art. 704 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen;
- b. ~~die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;~~
- cb. Änderungen dieser Ziffer.

6. Verwaltungsrat

6.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

6.1.1 Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.

6-7. Verwaltungsrat

6-1 7.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

6-1 7.1.1 Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.

Bisheriger Wortlaut

6.1.2 Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie den Präsidenten des Verwaltungsrats. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden in der Regel nach insgesamt zwölf Amtsjahren aus. Das Amt kann längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausgeübt werden. Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

6.1.3 Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diese gegebenenfalls wieder abzurufen. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

6.1.4 Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft haben zwei Vertreter des Personals anzugehören (angemessene Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 3 TUG). Dem Personal der Gesellschaft steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.

6.1.5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

6.1.2 **7.1.2** Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie **die Präsidentin oder** den Präsidenten des Verwaltungsrats. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden in der Regel nach insgesamt zwölf Amtsjahren aus. Das Amt kann längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausgeübt werden. Ist das Amt der **Präsidentin oder des** Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte **eine Person, die dieses Amt wahrnimmt.**

6.1.3 **7.1.3** Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, zwei **Vertreterinnen oder** Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diese gegebenenfalls wieder abzurufen. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

6.1.4 **7.1.4** Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft haben zwei **Vertreterinnen oder** Vertreter des Personals anzugehören (angemessene Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 3 TUG). Dem Personal der Gesellschaft steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.

6.1.5 **7.1.5** Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Wahl **der Verwaltungsratspräsidentin oder** des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.

6.2 Befugnisse und Pflichten

6.2.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

6.2.2 Der Verwaltungsrat delegiert gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

6.2.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der unterschreibungsberechtigten Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h. Erhebungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;

6.2.7.2 Befugnisse und Pflichten

6.2.1 **7.2.1** Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

6.2.2 **7.2.2** Der Verwaltungsrat delegiert gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

6.2.3 **7.2.3** Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die **die** Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der unterschreibungsberechtigten **mit der Vertretung betrauten** Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~und~~ des Vergütungsberichts **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

Bisheriger Wortlaut

- i. Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte.

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

- g. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung**~~die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;~~
- h. **die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.**
- h. ~~Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;~~
- i. ~~Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte.~~

6.3 Beschlussfassung

6.3.1 Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

6.3.7.3 Beschlussfassung

~~6.3.1~~ **7.3.1** Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

6.3.2 Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

~~6.3.2~~ **7.3.2** **Die oder der** Vorsitzende hat den Stichentscheid.

6.3.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

~~6.3.3~~ **7.3.3** Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist **von der oder dem** Vorsitzenden und **dem Sekretär des Verwaltungsrats** **der protokollführenden Person** zu unterzeichnen.

6.4 Vergütungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung selbst festlegt. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

6.5 Vergütungsausschuss

6.5.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte das oder die fehlenden Mitglieder.

6.5.2 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

6.5.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für

6.4.7.4 Vergütungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung selbst festlegt. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

6.5.7.5 Vergütungsausschuss

6.5.1 **7.5.1** Der Vergütungsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte ~~das oder~~ die fehlenden Mitglieder.

6.5.2 **7.5.2** Der Verwaltungsrat bezeichnet **eine Vorsitzende oder** einen Vorsitzenden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

6.5.3 **7.5.3** Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und

die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge, insbesondere hinsichtlich der Anträge des Verwaltungsrats zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Vergütung des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Der Vergütungsausschuss beschliesst im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Vergütungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Zudem überwacht er die Ausführung der Entscheide des Verwaltungsrats und der Generalversammlung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

6.5.4 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

7. Geschäftsleitung

7.1 Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG besorgt die Geschäftsleitung, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat gewählt werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. In ausserordentlichen Fällen sind zeitlich befristete Ausnahmen zulässig.

Regeln für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge, insbesondere hinsichtlich der Anträge des Verwaltungsrats zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Vergütung des Verwaltungsrats und **der oder** des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Der Vergütungsausschuss beschliesst im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Vergütungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Zudem überwacht er die Ausführung der Entscheide des Verwaltungsrats und der Generalversammlung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

6.5.4 **7.5.4** Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

7.8. Geschäftsleitung

7.1 **8.1** Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung

8.1.1 Gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG besorgt die Geschäftsleitung, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat gewählt werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft.

8.1.2 Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. In ausserordentlichen Fällen sind zeitlich befristete Ausnahmen zulässig.

7.2 Vergütung

7.2.1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft kann Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

7.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, neu ernannt wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag dient der Begleichung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung im vergleichbaren Ausmass der Entschädigung des ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsleitung sowie der Entschädigung für werthaltige Ansprüche des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung gegenüber dessen Arbeit- oder Auftraggeber (inklusive Anwartschaften).

7.2 8.2 Vergütung

7.2.1 **8.2.1** Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft kann Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

7.2.2 **8.2.2** Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, neu ernannt wird (**Ersatz eines Mitglieds der Geschäftsleitung und/oder Erweiterung der Geschäftsleitung**), für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag dient der Begleichung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung im vergleichbaren Ausmass der Entschädigung des ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsleitung sowie **kann auch für die** der Entschädigung für **von** werthaltigen Ansprüchen des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung gegenüber dessen **früherem** Arbeit- oder Auftraggeber (inklusive Anwartschaften) **verwendet werden**.

8.2.3 Soll ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden, hat beim Ersatz eines Geschäftsleitungsmitglieds die Gesamtvergütung des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung

im vergleichbaren Ausmass wie die Vergütung des ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsleitung zu liegen. Bei einer Erweiterung der Geschäftsleitung hat die Gesamtvergütung des betreffenden Geschäftsleitungsmitglieds unter Berücksichtigung seiner Funktion im vergleichbaren Rahmen wie die Vergütungen der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder zu liegen.

Der Zusatzbetrag darf in diesem Rahmen je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 30% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung 20% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Die Zusatzbeträge dürfen je Vergütungsperiode insgesamt die Hälfte des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

8.2.4 Der Zusatzbetrag darf **weder beim Ersatz eines Mitglieds noch bei einer Erweiterung der Geschäftsleitung an diesem Rahmen** je Vergütungsperiode für **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 30% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung 20% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung **nicht** übersteigen. Die Zusatzbeträge dürfen je Vergütungsperiode insgesamt die Hälfte des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

8. Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

8-9. Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

8.1 Erfolgs- und Beteiligungspläne

8-1-9.1 Erfolgs- und Beteiligungspläne

8.1.1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht namentlich aus einem funktionsabhängigen Verwaltungsrats honorar sowie aus Sitzungsgeldern. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats trägt der Verantwortung und der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung. Die Höhe der Vergütungselemente wird im Rahmen des durch die Generalversammlung

8-1-9.1.1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht namentlich aus einem funktionsabhängigen Verwaltungsrats honorar **sowie aus Sitzungsgeldern. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats** trägt der Verantwortung und der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung. Die Höhe der Vergütungselemente wird im Rahmen des durch die Generalversammlung

genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats durch den Verwaltungsrat bestimmt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein Teil ihres Honorars in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder des Verwaltungsrats Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

8.1.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen Vergütungselementen und einem variablen Erfolgsanteil. Der variable Erfolgsanteil soll einen Anreiz schaffen, das Unternehmensergebnis zu verbessern und so den Unternehmenswert kontinuierlich zu steigern. Er bemisst sich an der Erreichung von Leistungszielen, welche vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegt werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds.

Der bei Zielerreichung vorgesehene variable Erfolgsanteil (Zielerfolgsanteil) für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder kann bis zu 70% des Jahresbasislohns betragen. Bei Übertreffen der Ziele kann der variable Erfolgsanteil maximal 100% des Jahresbasislohns betragen. Die Höhe des variablen Erfolgsanteils wird vom Verwaltungsrat aufgrund der Zielerreichung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der

genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats durch den Verwaltungsrat bestimmt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein Teil ihres Honorars in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder des Verwaltungsrats Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

~~8.1.2~~ **9.1.2** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen Vergütungselementen und einem variablen Erfolgsanteil. Der variable Erfolgsanteil soll einen Anreiz schaffen, das Unternehmensergebnis zu verbessern und so den Unternehmenswert kontinuierlich zu steigern. Er bemisst sich an der Erreichung von Leistungszielen, welche vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegt werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds.

9.1.3 Der bei Zielerreichung vorgesehene variable Erfolgsanteil (Zielerfolgsanteil) für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder kann bis zu 70% des Jahresbasislohns betragen. Bei Übertreffen der Ziele kann der variable Erfolgsanteil maximal 100% des Jahresbasislohns betragen. Die Höhe des variablen Erfolgsanteils wird vom Verwaltungsrat aufgrund der Zielerreichung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der

Bisheriger Wortlaut

Geschäftsleitung bestimmt. Die fixe Vergütung und/oder der variable Erfolgsanteil werden teilweise in Aktien, vergleichbaren Instrumenten und/oder von der Gesellschaft festgelegten Einheiten ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

8.1.3 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird der variable Erfolgsanteil im Rahmen des Management Incentive Plan in der Regel zu mindestens 25% in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben die Möglichkeit, den Aktienanteil auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats wird unter dem Management Incentive Plan das funktionsabhängige Jahreshonorar in der Regel zu einem Drittel in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Zuteilung der Aktien unter dem Management Incentive Plan erfolgt auf der Basis des Steuerwerts. Die Sperrfrist beträgt in der Regel drei Jahre.

Der vom Verwaltungsrat erlassene Restricted Share Plan dient dazu, die Rekrutierung und das Halten von Schlüsselpersonen zu unterstützen. Unter dem Restricted Share Plan kann der Verwaltungsrat einen Teil der Vergütung für einzelne Geschäftsleitungsmitglieder auch in Form von Einheiten (Restricted Share Units) entrichten. Diese Einheiten berechtigen nach Ablauf von in der Regel drei Jahren sowie unter der Bedingung eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses

Neuer Wortlaut/neue Nummerierung

Geschäftsleitung bestimmt. Die fixe Vergütung und/oder der variable Erfolgsanteil werden teilweise in Aktien, vergleichbaren Instrumenten und/oder von der Gesellschaft festgelegten Einheiten ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

~~8.1.3~~ 9.1.4 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird der variable Erfolgsanteil im Rahmen des Management-Incentive-Plans in der Regel zu mindestens 25% in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben die Möglichkeit, den Aktienanteil auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats wird unter dem Management-Incentive-Plan das funktionsabhängige Jahreshonorar in der Regel zu einem Drittel in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Zuteilung der Aktien unter dem Management-Incentive-Plan erfolgt auf der Basis des Steuerwerts. Die Sperrfrist beträgt in der Regel drei Jahre.

9.1.5 Der vom Verwaltungsrat erlassene Restricted-Share-Plan dient dazu, die Rekrutierung und das Halten von Schlüsselpersonen zu unterstützen. Unter dem Restricted-Share-Plan kann der Verwaltungsrat einen Teil der Vergütung für einzelne Geschäftsleitungsmitglieder auch in Form von Einheiten (Restricted Share Units) entrichten. Diese Einheiten berechtigen nach Ablauf von in der Regel drei Jahren sowie unter der Bedingung eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses

zum kostenlosen Bezug von Aktien der Gesellschaft. Der Anrechnungswert der Einheiten entspricht dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.

8.1.4 Der Verwaltungsrat legt jeweils die Einzelheiten für ausgerichtete Aktien, vergleichbare Instrumente und/oder von der Gesellschaft festgelegte Einheiten wie allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen sowie den Zeitpunkt der Zuteilung und die Bewertung fest; er kann vorsehen, dass Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie die Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die langfristigen Interessen der Gesellschaft, einschliesslich deren Fähigkeit, am Arbeitsmarkt geeignete Personen zu rekrutieren und die Mitarbeitenden an die Gesellschaft binden zu können.

8.2. Verträge

8.2.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge, welche den Vergütungen zugrunde liegen, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

8.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge auf unbestimmte Dauer mit einer

zum kostenlosen Bezug von Aktien der Gesellschaft. Der Anrechnungswert der Einheiten entspricht dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.

8.1-4 **9.1.6** Der Verwaltungsrat legt jeweils die Einzelheiten für ausgerichtete Aktien, vergleichbare Instrumente und/oder von der Gesellschaft festgelegte Einheiten wie allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen sowie den Zeitpunkt der Zuteilung und die Bewertung fest; er kann vorsehen, dass Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen aufgrund des Eintritts von im Voraus bestimmten Ereignissen wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die langfristigen Interessen der Gesellschaft, einschliesslich deren Fähigkeit, am Arbeitsmarkt geeignete Personen zu rekrutieren und die Mitarbeitenden an die Gesellschaft **zu** binden **zu** können.

8-2-9.2 Verträge

8-2-1 **9.2.1** Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge, welche den Vergütungen zugrunde liegen, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

8-2-2 **9.2.2** Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge auf unbestimmte Dauer mit einer

Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

8.3. Externe Mandate

8.3.1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als insgesamt zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.

8.3.2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als insgesamt zwei zusätzliche Mandate wahrnehmen. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.

8.3.3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung

8-3-9.3 Externe Mandate

8-3-1 9.3.1 Kein **Ein** Mitglied des Verwaltungsrats ~~kann mehr als~~ **darf bis zu drei vier** zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und **bis zu** zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, **insgesamt jedoch höchstens zehn solche zusätzliche Mandate**. ~~Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als insgesamt zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen.~~ Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.

8-3-2 9.3.2 Kein **Ein** Mitglied der Geschäftsleitung ~~kann mehr als~~ **darf** ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. ~~Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als~~ **insgesamt jedoch höchstens** zwei **solche** zusätzliche Mandate **wahrnehmen**. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.

8-3-3 9.3.3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung

auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen und

- c. Mandate in Interessengruppierungen, gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als sieben solche Mandate wahrnehmen.

auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten ~~r~~ Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen. **Die Anzahl solcher Mandate darf zehn nicht übersteigen;** und

- c. Mandate in Interessengruppierungen, ~~gemeinnützigen~~ Vereinen, Institutionen, ~~und~~ Stiftungen sowie **und** Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als sieben solche Mandate wahrnehmen. **Die Anzahl solcher Mandate darf sieben nicht übersteigen.**

9.3.4 Mit Beschluss des Verwaltungsrats ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der in Ziffer 9.3 festgelegten Beschränkungen um höchstens sechs Monate zulässig. Sie ist im Vergütungsbericht unter Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen.

8.3.4 Die Pflicht zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Der Verwaltungsrat erlässt weitere Vorgaben, insbesondere zu einer Konsultationspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und zum Genehmigungsverfahren für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

8-3-4 **9.3.5** Die Pflicht zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Der Verwaltungsrat erlässt weitere Vorgaben, insbesondere zu einer Konsultationspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und zum Genehmigungsverfahren für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

8.3.5 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.

8-3-5 **9.3.6** Als Mandate gelten Tätigkeiten im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. **als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats oder**

9. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9:10. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1998.

10:11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres; ~~erstmals am 31. Dezember 1998.~~

11. Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 TUG in Verbindung mit Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.

11:12. Gewinnverwendung

12.1 Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 TUG in Verbindung mit Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

12.2 Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu **Gzugunsten** der Gesellschaft.

12. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 stattdessen rechtsgültig auch durch eingeschriebenen oder uneingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

13. Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

~~12.~~ 13. Publikationsorgan und Mitteilungen und Bekanntmachungen

13.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

13.2 Mitteilungen an die Aktionäre ~~Aktionärinnen und Aktionäre~~ und ~~Bekanntmachungen~~ erfolgen ~~nach Wahl des Verwaltungsrats entweder~~ durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ~~oder~~ ~~brieflich oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Kontaktdaten von den Aktionärinnen und Aktionären oder deren Zustellungsbevollmächtigten~~. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 stattdessen rechtsgültig auch durch eingeschriebenen oder uneingeschriebenen Brief ~~oder~~ an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

~~13.~~ Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.